



Dienstag, 5. Mai 2009

Rückfragen bitte an den Referenten des Prüfungsamtes
Telefon: 040-428 38 64 19 Fax: 040 - 428 38 30 36
E-Mail: dennis.basler@verw.uni-hamburg.de

Betr.: Anfertigung der Magisterarbeit

1. Prüflinge, die eine Zulassung **vor dem Sommersemester 2009** zur Anfertigung der Magisterarbeit beantragt haben und bei der Beantragung im 10. Fachsemester gewesen sind, können ihre Magisterarbeit – sofern sie eine Zulassungsbescheinigung erhalten haben – entsprechend der bisher üblichen Praxis **im Sommersemester 2009** fertigstellen.
2. Prüflinge, die eine Zulassung zur Anfertigung der Magisterarbeit **vor dem Sommersemester 2009** erhalten und das 11. Fachsemester bereits überschritten haben, müssen **im Sommersemester 2009** die Magisterarbeit anfertigen; andernfalls verfällt die Magisterzulassung, vgl. §§ 9, 15 Abs. 1 S. 1 Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade „Baccalaureus Juris (bac.jur.)“ und „Magister Juris (mag.jur.)“ durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 5. Februar 2003.
3. Die Zulassung zur Anfertigung der Magisterarbeit muss spätestens am Anfang des 10. Fachsemesters beantragt werden, da die Magisterarbeit bis zum Ende des 10. Fachsemesters fertiggestellt sein muss. Das ergibt sich aus der Bearbeitungszeit von acht Wochen gem. § 10 Abs. 1 d) Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade „Baccalaureus Juris (bac.jur.)“ und „Magister Juris (mag.jur.)“ durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 5. Februar 2003 und bedeutet, dass die Anfertigung der Magisterarbeit in einem **Sommersemester spätestens am 1. August** und in einem **Wintersemester spätestens am 1. Februar** begonnen werden muss. Wird die Arbeit nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet, steht für einen Wiederholungsversuch (nur) das 11. Semester zur Verfügung. Auch insoweit gelten die vorstehenden Fristen.

gez. Prof. Dr. R. Bork
- Prodekan -